

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 25. Mai 2020)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 25. Mai 2020

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 9 vom 19. Juni 2020)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Stadt Oldenburg (Oldb) gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen und an Tagen eines ergänzenden Ferienangebotes in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Oldenburg.

§ 2 Gebührenpflicht/Aufgaben

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot oder zum ergänzenden Ferienangebot einmalig für die Dauer des gesamten Schulbesuchs an der jeweiligen Schule. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots oder des ergänzenden Ferienangebotes angemeldet wurden. § 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Eine Anmeldung ist nur mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht/Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie endet automatisch mit Ablauf des Monats, ab dem die Schülerin/der Schüler nicht mehr für das schulische Ganztagsangebot bzw. das ergänzende Ferienangebot angemeldet ist.

(2) Eine Abmeldung für das Mittagessen im schulischen Ganztagsangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende eines jeden Schuljahres möglich. Eine Abmeldung für das Mittagessen im ergänzenden Ferienangebot ist mit einer Frist von vier Wochen nur zum 1. März eines Jahres möglich.

(3) Eine darüberhinausgehende Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn dieses eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Eine Abmeldung ist gemäß § 12 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6 Unterbrechungsmeldung

(1) Eine zeitlich befristete Unterbrechungsmeldung ist für Tage möglich, an denen die Schülerin/der Schüler die Schule aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) nicht besuchen kann. Sie gilt frühestens am 8. Kalendertag nach Eingang der Meldung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine Reduzierung der Gebührenschild erfolgt entsprechend § 10.

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr bzw. die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage im Feriengebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 3,60 €. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(3) Dem Gebührenmaßstab für das ergänzende Ferienangebot liegt die Anzahl der angemeldeten Ferientage zugrunde. Als Berechnungsgrundlage sind maximal bis zu neun Wochen (45 Tage) buchbar, die auf die Angebotszeiträume verteilt sind.

Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, an denen die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit der Benutzungsgebühr. Das Feriengebührenjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am 29. Februar des Folgejahres.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr	136,72 €	273,45 €	410,17 €	546,89 €	683,61 €

(2) Für die Verpflegung im ergänzenden Ferienangebot beträgt die Gebühr je angemeldeten Verpflegungstag 3,60 €.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 7 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt und in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat fällig.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung im ergänzenden Ferienangebot entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Feriengebührenjahres gemäß § 7 Absatz 3. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt festgesetzt und für die jeweiligen Ferienzeiträume wie folgt fällig:

Angebotszeitraum	Fälligkeit
Osterferien	15. April.
Sommerferien	15. Juli
Herbstferien und flexible Tage	15. Oktober

§ 10 Reduzierung der Benutzungsgebühren

- (1) Im Fall einer Abmeldung gemäß § 5 beziehungsweise § 11 Absatz 2 sowie einer Unterbrechung gemäß § 6 werden die Gebühren entsprechend reduziert.
- (2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Stadt Oldenburg (Oldb) berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 12 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Stadt Oldenburg herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Stadt Oldenburg oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden. Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Stadt Oldenburg erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oldenburg über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 15. August 2019 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 25. Mai 2020